

Zusatzversorgung 2011

Bund, Länder, VKA, sonstige
Beteiligte, sog. mittelbare,
Kirchen u. Wohlfahrts-
einrichtungen



*Tarifpolitik
Öffentlicher Dienst*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Reform 2001/2002 unumkehrbar

aber: BGH v. 7.11.2007 und BVerfG v.
29.3.2010

Startgutschriften unwirksam und
Tarifvertragsparteien sollen nachbessern

weil: Vollversorgung = X

§ 18 BetrAVG je Jahr 2,25 % mal 45 Jahre
über 30-35jährige kommen nicht an X

- Lange Ausbildungszeiten -

Arbeitgeber: Beschäftigte bezahlen das Urteil + sonstiger Abbau

- Rechnungszins senken
- Abschläge bei Vorzeitigkeit erhöhen
- Neue Sterbetafeln
- Kein Ausgleich für Rente mit 67
- Differenz zwischen § 18 BetrAVG und § 2 BetrAVG soll über Absenkung Ansprüche + Renten finanziert werden
- **Beseitigung der Rentabilität**

„ver.di verordnet Arbeitgebern Denkpause“

- ein Trauerjahr bei Bund + TdL
- VKA 16 Monate bis 1.10.2010
- **4.10.2010** AG: Forderung nach Verhandlungen und Zustimmung zu unserem Zeitplan + unserer Themenbegrenzung
- Einsicht: bei uns ist nichts zu holen !
- **Kein Beitrag** der Beschäftigten
- **Arbeitgeber bezahlen** die Nachbesserungen

Voraussetzungen

- BTK am 7./8. Okt. 2010: ausschließlich Folgen der Gerichtsentscheidungen, nicht nur Startgutschriften, sondern alle Urteile
- Rentenferne Beschäftigte, Lebenspartnerschaften, Mutterschutzzeiten und beitragsfrei Versicherte
- Einschnitte in Leistungen oder höhere Beteiligung sind nicht verhandlungsfähig

1. Verhandlung

- Verbindlichkeit u. Themenbegrenzung am 9. Dez. 2010
generell: „keine Schlechterstellung in keinem Einzelfall“
- „Vergleichsmodell“ – spätere Einstiege führen zu höheren Ansprüchen (BGH: Ausbildungszeiten)

2. und 3. Verhandlung

- Vergleich § 2 + § 18 BetrAVG: höchster Abstand 7,5 Prozentpunkte
- Zeiten vor der Versicherung pauschal zur Hälfte
- Günstigerstellung ab 26. Lebensjahr (bei Systemumstellung 2002)
- BGH-Kritik ausgeräumt durch pauschalen Ansatz

Verhandlungsrahmen

- keine Umlagesteigerungen als Folge (Umlagen sind steuer- u. sozialversicherungspflichtig)
- der finanzielle Mehraufwand löst keinen sofortigen Finanzierungsdruck aus (Anrechnungsversuche bei Tarifrunden)
- Verrechenbarkeit in den Deckungsabschnitten
- Mehraufwand: Günstigerstellung ab 26. Lebensjahr (bei Systemumstellung 2002)
- Rechtssicherheit und Systemumstellung nach 10 Jahren abschließen

Weitere Themen

- Betrachtung des Näherungsverfahrens (BGH-Auftrag) – nach VBL: 92 % liegen günstiger – Erklärung der TV-Parteien
- Lebenspartnerschaften wurden gleichgestellt
- Mutterschutzzeiten ab 18.3.1990 (AKA-Vorschlag für ATV-K) + 6. ÄTV für die Zeiten vor 1990
- Beitragsfrei Versicherte: auch hier Vergleichsberechnung

Umsetzung

- Inkrafttreten: 1.1.2001
Lebenspartnerschaften 1.1.2005 und
Mutterschutz 1.1.2012
- Nachberechnungen für alle „rentenfernen“
Versicherungen „von Amts wegen“
- keine neue Startgutschriften, sondern
Jahresmitteilungen
- ca. 600 Tsd. „Widersprüche“: auch
Jahresmitteilung
- Mutterschutzzeiten auf Antrag

geplanter 6. Änderungs-TV

- im Herbst 2011
- Mutterschutz vor 18.3.1990
- Randthemen: z.B. „Falter“ (Bund), Erlöschen bei Verurteilungen, Vertretungsprofessoren, wissenschaftlich Beschäftigte (Unverfallbarkeit sofort)

Planung für weitere Themen

- Biometrie
- Verlängerung der Lebensarbeitszeiten, zurechenbare Personalpolitik, periodenhaftes Beschäftigungsverhalten, längere Rentenlaufzeiten
- Rechnungszins – bezogen auf kapitalgestützte Kassen oder –teile
- Bonuspunkte und Dynamisierung
- Verhandlungen nur mit Bund, Ländern über Gegenwerte
- **anhaltende Vernunft der Arbeitgeber**